

# S A T Z U N G

## Über den Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus" in Karlsbad-Auerbach

nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I., S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 29. April 1992 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus" in Karlsbad-Auerbach als Satzung beschlossen.

### § 1 Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind die beigelegten schriftlichen und zeichnerischen (Maßstab 1:500) Festsetzungen sowie der anhängende Begrünungsplan und die Begründung.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist in den zeichnerischen Festsetzungen zum Bebauungsplan dargestellt.

### § 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Karlsbad, 29.04.1992



Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN "FEUERWEHRGERÄTEHAUS"  
 KALSBAD-AUERBACH M.: 1:500

LEGENDE

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
-  BAUGRENZE
-  I ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
-  SD SATTELDACH
-  40° DACHNEIGUNG
-  FLÄCHE FÜR PFLANZGEBOT
-  BÖSCHUNG
-  STPL STELLPLÄTZE
-  EG FFB OBERKANTE ERDGESCHOSS FERTIGFUSSBODEN
-  FEUERWEHRGERÄTEHAUS
-  FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF



## Schriftliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnungen wird folgendes festgesetzt:

---

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

---

Als Art der Nutzung wird eine Fläche für den öffentlichen Gemeinbedarf, Feuerwehrgerätehaus, festgesetzt.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs.2 BauNVO)

---

#### Zahl der Vollgeschosse

Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf 1 Vollgeschoß entsprechend den Vorschriften der Landesbauordnung festgesetzt.

### 3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

---

Die überbaubare Grundstücksfläche wird in den zeichnerischen Festsetzungen durch Baugrenzen eingefaßt.

### 4. Bodenversiegelung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

---

Um die Eingriffe in den Wasserhaushalt möglichst gering zu halten, sind die zu befestigenden Flächen auf das Mindestmaß zu beschränken. Stellflächen für private PKW sollen mit möglichst wasserdurchlässigen Baustoffen befestigt werden.

### 5. Einbindung in die vorhandene Landschaft, äußere Gestaltung des Gebäudes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

---

Die Gebäudeseiten sind zu großen Teilen mit Holz zu verkleiden. Putzflächen sind in erdfarbigen Farbtönen anzulegen. Auf der Nordwestseite des Gebäudes ist zur Einbindung in die vorhandene Landschaft eine Fassadenbegrünung vorzusehen.

### 6. Pflanzgebot (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

---

Die im Begrünungsplan vorgesehenen Anpflanzungen sind bis 1 Jahr nach Schlußabnahme des Bauvorhabens vorzunehmen.